

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/10/19 88/01/0221

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1988

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 25/02 Strafvollzug

### Norm

StVG §121;

StVG §122;

VwGG §34 Abs1;

#### Rechtssatz

Die Anrufung des VwGH ist erst nach Ausschöpfung des in§ 121 StVG vorgesehenen Instanzenzuges zulässig. Daneben steht dem Strafgefangenen das Recht der Anrufung des Aufsichtsrechtes der Vollzugsbehörden gem § 122 StVG zu.

## **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010221.X01

Im RIS seit

01.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$